

## Stadt Ahrensburg

### 43. Änderung des FNP

#### § 3 (1) BauGB – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

#### Mitschrift

##### Vorbemerkung:

Die nach BauGB vorgeschriebene Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch eine abendliche Informationsveranstaltung im Foyer des Rathauses Ahrensburg am Donnerstag, den 16. 08.2012, Zeit: 18.05 Uhr bis ca. 18.35 Uhr. Anwesend waren insgesamt 5 Bürger.

Frau Mellinger, als Sachbearbeiterin des Stadt Ahrensburg, leitet die die abendliche Informationsveranstaltung ein und übergibt dann an Herrn Bernd Schürmann vom Büro STADT RAUM ● PLAN, der für die Erarbeitung der Bauleitplanung verantwortlich zeichnet.

Für die Darstellung der planerischen Inhalte hat das Büro STADT RAUM ● PLAN eine Präsentation erstellt, die dieser Mitschrift beigelegt ist.

Nach Beendigung der Erläuterungen zur Planung (Vorstellung der Präsentation) werden durch die anwesenden Bürger folgende Fragen und Anmerkungen vorgebracht:

Frage: wie sehen die weiteren zeitlichen Entwicklungen für die Grünflächen im Plangebiet der 43. Änderung des FNP (und entsprechend auch im Bebauungsplan Nr. 82) aus?

Antwort: die weitere zeitliche Abfolge der Entwicklung der Grünflächen lässt sich im Detail nicht abschließend darstellen. Die mittel- bis langfristig anvisierte Entwicklung einer gesamtstädtischen Sportanlage im Bereich Beimoor – Süd ist (wie im Vortrag detailliert aufgezeigt) abhängig von den jeweiligen sportlichen Belangen der hiesigen Sportvereine und dem Vorliegen einer konkreten hochbaulich – funktionalen Sportstättenplanung. Dies war zwar ursprünglich bereits vor einigen Jahren Planungsziel, wird jedoch (auch aufgrund der Neugestaltung der Sportflächen am Stormarnplatz) nunmehr zurückgestellt. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass für die nächsten Jahre keine Konkretisierungen für die bauliche Umsetzung einer gesamtstädtischen Sportanlage erfolgen werden.

Bei Vorliegen einer konkreten Planung (dies mit einem eventuellen Zeithorizont von 10 Jahren oder mehr) müssen dann wiederum Änderungen der Bauleitplanungen mit den entsprechenden Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgen – eine frühzeitige Information über die weitere zukünftige Entwicklung der Grünflächen, insbesondere für die Öffentlichkeit, ist somit aufgrund der Regelungen des BauGB gewährleistet.

Frage: warum werden größere Teile des potenziellen Gewerbegebiets durch die jetzt beabsichtigte „Freizeit- und Erholungsnutzung“ nicht entsprechend genutzt – wieso kommt es zum „Brachliegen“ dieser Flächen?

Antwort:

Von einem Brachliegen von potenziellen Nutzflächen kann hier nicht gesprochen werden. Grundsätzliches Ziel bei der Entwicklung des Gewerbegebietes Beimoor – Süd war und ist u.a. arbeitsplatzintensives Gewerbe anzusiedeln – hieraus folgt, dass auch im näheren Umfeld der Betriebsstätten Freizeit und Aufenthaltsmöglichkeiten angeboten werden (dies erfolgt nunmehr im Bereich der Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“). Der Rahmenplan aus 2000 sieht dies insbesondere auch für die Bereiche nördlich der Aue vor (in den Plangeltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 88 A + B). Auch Grünflächen mit Aufenthalts- und Freizeitaspekten erfüllen wichtige und notwendige Funktionen im Umfeld von Baugebieten – ein „Brachliegen von Flächen“ (also ungenutzte Flächen) ist hier nicht erkennbar. Die Änderung der Zweckbestimmung der öffentlichen Grünflächen im Bereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt darüber hinaus auch nicht auf Kosten von ursprünglich vorgesehenen gewerblichen Bauflächen – diese waren für diesen Bereich nie vorgesehen.

Itzehoe, den 21.08.2012